

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8525/4 Bearbeiter 02742/2551 16. August 1985
 Fuchs Klappe 15

Betrifft

KAPELLN Marktgemeinde; Naturdenkmalerklärung
eines Teiles des GrSt. 682, KG. Killing

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBL. 5500-3, das nachstehend angeführte Naturgebilde auf Grundstück Nr. 682, KG. Killing, MGde. Kapelln, Eigentümerin Marktgemeinde Kapelln, im Ausmaß von 865 m² (Fläche mit Grenzsteinen gekennzeichnet), zum Naturdenkmal:

"PERSCHLINGALTARM (Killing) mit Quelle, Wasserfläche mit Uferbestockung von diversen Laubhölzern und Sträuchern."

Das Naturgebilde ist auf beiliegendem Plan ersichtlich, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides ist.

Begründung

Die Berg- und Naturwacht Kapelln hat namens der Marktgemeinde Kapelln um die Unterschutzstellung des Perschlingaltarmes in der KG. Killing angesucht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß dieses Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, als Feuchtbiotop für verschiedene Pflanzen und Tiere eine Refugialzone darstellt und die Grundeigentümerin mit der Unterschutzstellung einverstanden ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

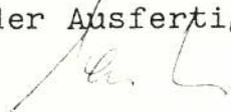
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.
- Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Herrn Bürgermeister von Kapelln;
- 2) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 3) das Bezirksgericht Herzogenburg, Abteilung Grundbuch, 3130 Herzogenburg;
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach);
- 5) Herrn Johann Frech, Thalheim Nr. 36, 3141 Kapelln;
- 6) Herrn Vizebürgermeister von Kapelln unter Anschluß von 4 weiteren Bescheidausfertigungen mit dem Ersuchen diese an nachstehend verzeichnete Personen nachweislich zuzustellen und die Zustellnachweise anher vorzulegen:
Michael KERN, Unter Killing Nr. 4,
Josef WURST, Ober Killing Nr. 3,
Herbert GUGERELL, Ober Killing Nr. 1,
Willibald WEGSCHEIDER, Ober Killing Nr. 5.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 25. September 1985

Für den Bezirkshauptmann




(Dr. Oppitz)

M.Gem. Kapelln, Kat. Ob. Killing
'PERSCHLINGALTARM'



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Hierauf bezieht sich der hä. Bescheid vom 16. 8. 1985 Zl. 9-N-8525/4

Der Bezirkshauptmann:
i. d. B. Dr. Oppitz d.

